



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1995 | Nummer 61

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023 630	9. 8. 1995	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts . . . . .	962
77	8. 8. 1995	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft . . . . .	962
91	21. 6. 1995	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	962
	10. 8. 1995	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	965

2023  
630

**Verordnung**  
**zur Aufhebung von Verordnungen**  
**auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts**  
**Vom 9. August 1995**

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NW) - vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1**

Die Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben, vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 115) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973 und nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 359) wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden vom 23. April 1974 (GV. NW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1979 (GV. NW. S. 84), wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1995

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Kniola

- GV. NW. 1995 S. 962.

77

**Änderung der Satzung  
für die Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft**  
**Vom 8. August 1995**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), hat die Genossenschaftsversammlung vom 12. Juli 1995 beschlossen, die Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG-Satzung) vom 22. Juli 1991 (GV. NW. S. 337), zuletzt geändert am 3. Dezember 1993 (GV. NW. S. 981), wie folgt zu ändern:

1. § 8 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die Amtszeit der Delegierten läuft jeweils mit Beginn der Sitzung der nach 5jähriger Amtsperiode neu gebildeten Genossenschaftsversammlung aus.“

§ 10 Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Auf nachstehende Rechtsfolge gemäß § 11 Abs. 5 LINEGG wird mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschuß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1995 - IV C 2 - 53.41.01 - gemäß § 11 Abs. 2 LINEGG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LINEGG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LINEGG bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 8. August 1995

Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft

Der Vorstand  
Böhmer

- GV. NW. 1995 S. 962.

91

**Änderung der Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren  
für Sondernutzungen an Landesstraßen  
und von Verwaltungsgebühren für Leistungen  
nach dem Straßen- und Wegegesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juni 1995

Aufgrund des §§ 6 Abs. 1 und 7 abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 384), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. 6. 1995 folgende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 318) beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1, 5. Zeile und Abs. 2, 5. Zeile werden die Beträge von 40,00 DM gestrichen und durch 60,00 DM ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3, 5. Zeile wird der Betrag von 20,00 DM gestrichen und durch 30,00 DM ersetzt.
3. Der § 4 Abs. 1, Zeile 3 wird hinter § 25 wie folgt geändert: Abs. 2 und 3 werden gestrichen und durch Abs. 1 und 2 ersetzt.
4. Die Anlage 1 - Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren - und Anlage 2 - Gebührentarif der Verwaltungsgebühren - zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten folgende Fassung:

Anlage 1  
Anlage 2

## Anlage 1

## – Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM jährlich	sonstig
1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten	–	–
1.1	von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	–	–
1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25,00 bis 625,00	–
1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	–	125,00 einmalig
1.4	– Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren – Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken	125,00 bis 1250,00 63,00 bis 625,00	–
2	Kreuzungen	–	–
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärmee, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	250,00 500,00	–
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	–	–
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	–	–
2.31	höhengleich	125,00 bis 625,00	–
2.311	auf Dauer	125,00 bis 625,00	63,00 bis 125,00 monatl.
2.312	vorübergehend	–	–
2.32	höhenfrei	–	–
2.321	auf Dauer	125,00	–
2.322	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	–	–
2.41	auf Dauer	125,00	–
2.42	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	125,00	–
3	Längsverlegungen	–	–
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärmee, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	1,25 2,50	– –
3.2	Gleise je angefangene Meter	1,25	–
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	–	–
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	–	–

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM jährlich	sonstig
4	bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird	–	–
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	–	–
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	–	–
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	–	–
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)	25,00	–
4.131	auf Dauer	25,00	–
4.132	vorübergehend	–	–
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente	–	–
4.141	auf Dauer	125,00	–
4.142	vorübergehend	–	12,50 je Woche
4.2	Wartehallen	–	–
4.3	Milchbänke	–	–
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	63,00	–
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate für jeden weiteren Monat	– –	32,00 19,00
4.6	vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	–	63,00 bis 625,00 je Tag
5	besondere Veranstaltungen (§ 29 StVO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	–	310,00 je Tag

**Anlage 2****– Gebührentarif der Verwaltungsgebühren –**

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. bauliche Anlagen einschl. Werbeanlagen), und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1 000,00 DM Rohbau- summe mindestens jedoch	60,00 bis 700,00 1,40 60,00
2	Sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbau- verwaltung (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW) und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1 000,00 DM Rohbausumme mindestens jedoch	60,00 bis 700,00 1,40 60,00

5. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft."

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Dr. Wilhelm

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Dr. Fuchs

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. August 1995

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Esser  
– GV. NW. 1995 S. 962.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1995  
vom 10. 8. 1995**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit §§ 77ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 16. März 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 5 116 686 950 DM  
in der Ausgabe auf 5 443 603 900 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 585 522 900 DM  
in der Ausgabe auf 585 522 900 DM  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1995 zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 45 436 500 DM festgesetzt (ohne Umschuldungskredite).

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 226 907 500 DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000 000 DM festgesetzt.

**§ 5**

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,5% der für das Haushaltsjahr 1995 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeiträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

**§ 6**

1. Die im Stellenplan als künftig wegfällend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann der Beamte/die Beamtin mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit der Beamte/die Beamtin während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbare war.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 75 Abs. 4 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes 1995 in Verbindung mit der Haushaltssatzung 1995 ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 20. 7. 1995 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. 9. bis 19. 9. 1995 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 295, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. August 1995

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

– GV. NW. 1995 S. 965.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359